

STADT HÜRTH BEBAUUNGSPLAN NR. 919

Gemarkung Hürth Flur 9 M 1:500

KARTENGRUNDLAGE		Im Kataster		Nicht im Kataster	
Flurgrenze	Flurstücksgrenze	Geschäftszahl	Wohngebäude	Wirtschaftsgebäude	Öffentliche Gebäude

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				
WR 1	Reine Wohngebiete	Geschäftszahl	X 45/5	Höhenlage baulicher Anlagen über 10 m
WA 1	Allgemeine Wohngebiete	Baumassenzahl	(L)	Leitungsrecht-städtischer Entwässerungskanal zulasten der Flurstücke 3560, 4322, 4323
MI 1	Mischgebiete	Grundflächenzahl	(FL 1)	Geh.-Fahr-u-Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 4322, 4323
GE 1	Gewerbegebiete	höchst zulässige Geschäftszahl	(FL 2)	Geh.-Fahr-u-Leitungsrecht-städtischer Entwässerungskanal zugunsten der Flurstücke 3560, 4322, 4323

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN			
O	Offene Bauweise	nur Einzelhäuser zulässig	Baumtrime
g	Geschlossene Bauweise	nur Doppelhäuser zulässig	Baugrenze
b	Besondere Bauweise	nur Hausgruppen zulässig	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

BAU-, VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN			
WR 1	Flächen für Gemeinbedarf	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Einzeleinlage, die dem Denkmal schutz unterliegt
WR 1	Bar/Kulturort u. Erwachsenenbildung	X	Höhenlage der Verkehrsflächen
WR 1	Verkehrsflächen	Gebäude	Bäume anpflanzen/erhalten
WR 1	Mülltrennung	Gebäude	Grünflächen
WR 1	Verkehrsflächen	Gebäude	Fläche für Versorgungsanlagen
WR 1	Verkehrsflächen	Gebäude	Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN			
WR 1	Hausgruppen- und Abwasserleitungen	Mit Geh.-Fahr-u-Leitungsrecht zu belastende Zugunsten von	Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Nutzung
WR 1	Übergangsbereich	Übergangsbereich	Stellung baulicher Anlagen
WR 1	Stellplätze	Stellplätze	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
WR 1	Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen
WR 1	Teilgaragen	Teilgaragen	Stützmauer zur Herstellung des Straßenniveaus

PLANNUTZUNG Der vorl. Planungsgrundlage ist eine Ablichtungs- und Kartierung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1953 in M. 1:500. Durch die Kartierung wurde z.T. neu gezeichnet, z.T. durch die Kartierung wurde z.T. neu gezeichnet, z.T. durch die Kartierung wurde z.T. neu gezeichnet.	ABSTELLUNGSSCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	ANZEIGE Dieser Plan wurde gemäß § 11 (3) BauGB am 10.08.1990 angelegt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 17.8.91 Az. 354/22-350-24/91 vom 17.8.91.
---	---	--

2. OFFENLEGUNGSCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	2. SATZUNGSCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	OFFENLEGUNGSCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.
--	--	---

1. Teil - Änderung ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	OFFENLEGUNG Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.
BESCHLUSS FRÜHEZIGE BÜRGERBETEILIGUNG Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.
ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG / BÜRGERANHÖRUNG Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	BEKANNTMACHUNG Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.
ENTWURFSBEARBEITUNG Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.	OFFENLEGUNGSCHLUSS Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Die in violett eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Stellungnahme des Planungsausschusses der Stadt Hürth am 25.3.1990
Hürth, 26.3.91
Der Stadtdirektor im Auftrage: v. gr. Weier

2. OFFENLEGUNGSCHLUSS
Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.

2. SATZUNGSCHLUSS
Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 12.08.1990 mit Beschluss Nr. 12/89 die Aufhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Die in blau eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Stellungnahme des Planungsausschusses der Stadt Hürth am 25.3.1990
Hürth, 26.3.91
Der Stadtdirektor im Auftrage: v. gr. Weier

Teilliche Änderungen des Bebauungsplans (BPL) 919 (2. öffentlich)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (1.9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Reine Wohngebiete - M 1.2 (2. BauGB)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauGB im M-Gebiet zulässigen Nutzungen:
"nicht abstrakte handwerkliche, die zur Deckung des üblichen Bedarfs für die nicht berufliche Tätigkeit der M-Bewohner im Bereich der Dienstleistungen der M-Bewohner und sonst nicht zulässig sind."
 - 1.2 Allgemeine Wohngebiete - M 1.1 (2. BauGB)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauGB im M-Gebiet zulässigen Nutzungen:
"nicht abstrakte handwerkliche, die zur Deckung des üblichen Bedarfs für die nicht berufliche Tätigkeit der M-Bewohner im Bereich der Dienstleistungen der M-Bewohner und sonst nicht zulässig sind."
 - 1.3 Mischgebiete - M 1.3 (2. BauGB)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauGB im M-Gebiet zulässigen Nutzungen:
"nicht abstrakte handwerkliche, die zur Deckung des üblichen Bedarfs für die nicht berufliche Tätigkeit der M-Bewohner im Bereich der Dienstleistungen der M-Bewohner und sonst nicht zulässig sind."
2. Bauweise, -linien, -grenzen (1.9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Geschlossene Bauweise (1.9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauGB im M-Gebiet zulässigen Nutzungen:
"nicht abstrakte handwerkliche, die zur Deckung des üblichen Bedarfs für die nicht berufliche Tätigkeit der M-Bewohner im Bereich der Dienstleistungen der M-Bewohner und sonst nicht zulässig sind."
3. Flächen für Gemeinbedarf (1.9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - 3.1 Flächen für Gemeinbedarf (1.9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB wird festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauGB im M-Gebiet zulässigen Nutzungen:
"nicht abstrakte handwerkliche, die zur Deckung des üblichen Bedarfs für die nicht berufliche Tätigkeit der M-Bewohner im Bereich der Dienstleistungen der M-Bewohner und sonst nicht zulässig sind."



Zwischen dem Burbacher- u Alstädter Wege

Fl. 9

HÜRTH

Fl. 10